

Merkblatt

>> Wer kann die Förderung durch die AK Steiermark beantragen?

1. Aktuelle Mitgliedschaft zur AK Steiermark (§ 10 AKG): Stichtag Schadensdatum
2. AK-Mitglied ist Eigentümer:in bzw. Mieter:in
3. Förderhöhe: pro Haushalt bis zur max. Förderhöhe von 1.000 €

Schadenshöhe*:	1.001 € bis 10.000 €:	Förderung	300 €
	10.001 € bis 37.500 €:	Förderung	500 €
	37.501 € bis 50.000 €:	Förderung	750 €
	über 50.000 €:	Förderung	1.000 €

* Als Schadenshöhe gilt der Differenzbetrag aus dem in der Mitteilung des Landes Steiermark angeführten anrechenbaren Schaden abzüglich der gewährten Entschädigung des Landes Steiermark.

>> Was wird gefördert?

1. Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen im Wohnbereich, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der angeführten Schadensmeldung stehen, wie z.B.:
 - a. Reparatur/Sanierung bzw. Austausch sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen samt der technischen Einrichtungen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung, Kanal)
 - b. Generelle allgemeine Instandsetzungsarbeiten (Neuanstrich, Fußböden, Gehbeläge)
 - c. Austausch der Fenster und Außentüren
 - d. Fenstersanierung
 - e. Mauertrockenlegung mittels mechanischer und chemischer Systeme
 - f. behindertengerechte Maßnahmen für besondere Wohnbedürfnisse
 - g. Wärmeschutz (oberste Geschoßdecke, Fußböden bei nicht unterkellerten erdberührten Böden, Kellerdecke, Dachschräge bei bestehenden Dachgeschoßausbauten, Fassade und Gebäudesockeldämmung)
 - h. Dachsanierung (Dachdecker-, Zimmerer- und Spenglerarbeiten)
 - i. Kaminsanierung
2. Anschaffung von Gütern, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der angeführten Schadensmeldung stehen und die im Zusammenhang mit Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen im Wohnbereich (wie o. a.) notwendig sind. Installationsgeräte, welche der Wärme- bzw. Warmwassererzeugung dienen (z.B. Heizung, Gastherme, Warmwasserboiler etc.) sowie Sanitäreanlagen. Weiters Haushaltsgeräte, ausgenommen Unterhaltungselektronik.
3. Die Antragstellung muss bis spätestens 31. März 2025 bei der AK Steiermark erfolgen.

>> Welche Belege bzw. Nachweise sind erforderlich?

1. Meldebestätigung oder Meldezettel Hauptwohnsitz
2. Eine Kopie der Mitteilung des Landes Steiermark über die Gewährung einer Entschädigung aus dem Katastrophenfonds bzw. eine entsprechende Bestätigung des Wohnsitz-Bundeslandes (sofern die Schadenshöhe aus diesem Schreiben nicht hervorgeht, ist ein versicherungsrechtliches Gutachten zur Schadenshöhe und ein Schreiben über eine allfällig gewährte Versicherungsleistung vorzulegen).

>> Wie kann die Katastrophenhilfe der AK Steiermark beantragt werden?

1. Antragsformular bei der AK abholen oder über die AK-Homepage (www.akstmk.at) downloaden
2. Ausgefülltes Antragsformular inkl. Belege bei der AK abgeben bzw. an die AK schicken.

>> Allgemeine Hinweise:

- Kein Anspruch auf Katastrophenhilfe der AK Steiermark besteht, wenn der Schaden durch eine Versicherung zur Gänze gedeckt ist.
- Die Entscheidung über die Gewährung der AK-Katastrophenhilfe erfolgt im Rahmen der im Budget vorgesehenen Mittel durch die AK Steiermark.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung der Katastrophenhilfe durch die AK Steiermark.
- Anträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Bei unrichtigen Angaben im Antragsformular ist die AK Steiermark jederzeit berechtigt, bereits angewiesene Beträge zurückzufordern.
- Bei Änderung des allgemeinen Förderwesens behält sich die AK Steiermark vor, auch die Richtlinien für die Katastrophenhilfe zu ändern.